

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerungen im militärischen Inspektionswesen

Mit der jüngsten Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 5. Oktober 1967, die auf den 1. Februar 1968 in Kraft getreten ist, wurde die Rechtsgrundlage der Inspektionen von Bewaffnung und persönlicher Ausrüstung neu geordnet. Der hierfür maßgebende Artikel 99 der MO brachte insofern eine Lockerung gegenüber der bisherigen Ordnung, als inskünftig nicht nur die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten im Landsturmalter (sowie die ausgerüsteten männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes) nur jedes zweite Jahr zur Inspektion anzutreten haben, sondern auch diejenigen, die im Landwehralter stehen. Gleichzeitig wurde der Bundesrat ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Wehrmännern Ausnahmen von der Inspektionspflicht zu schaffen.

Bundesrat und Militärdepartement haben auf den 1. Februar 1968 folgende Ausführungsvorschriften für diese neuen Grundsätze erlassen:

1. Mit einer ersten Verfügung, die das EMD am 19. Januar 1968 erließ, wurde die Ausdehnung des zweijährigen Inspektionsturnus auf die Angehörigen der Landwehr in den Vollziehungsvorschriften verwirklicht. Dies war für jene Fälle notwendig, in welchen Dienstpflichtige des Landwehr- und des Landsturmalters eine Waffen- und Ausrüstungsinspektion, einschließlich Nachinspektion, versäumt haben. Für diese Wehrpflichtigen wurde bestimmt, daß sie verpflichtet sind, die Erfüllung der Inspektionspflicht im folgenden Jahr nachzuholen, sofern sie in diesem folgenden Jahr keinen Militärdienst zu leisten haben.

2. Von seiner Ermächtigung, gewisse Kategorien von Wehrmännern von der Inspektionspflicht zu befreien, hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 24. Januar 1968 Gebrauch gemacht. Mit dieser wurde die Verordnung vom 8. November 1946 über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen in dem Sinn geändert, daß die höheren Unteroffiziere (Fouriere, Feldweibel und Adjutant-Unteroffiziere) sowie die in den Funktionsklassen Ia bis 4 eingereihten Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen die gemeindeweise Waffen- und Ausrüstungsinspektion nicht mehr zu bestehen haben. Damit wurde einem alten Postulat aus den Kreisen der höheren Unteroffiziere Rechnung getragen. (Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes, die schon bisher an den gemeindeweisen Inspektionen nicht teilzunehmen hatten, sind weiterhin von der Inspektionspflicht befreit.)

3. Schließlich hat das EMD am 23. Januar 1968 seine Verfügung über die Inspektion der persönlichen Bewaffnung (Waffeninspektion) von Grund auf neu gefaßt. Nach den bisherigen Vorschriften wurden die Waffenkontrollen nur in den Wiederholungskursen des Auszugs von den Waffenkontrolleuren durchgeführt, während sie in den Ergänzungs- und Landsturmkursen von der Truppe vorgenommen wurden. Diese Regelung konnte so lange verantwortet werden, als die Landwehrangehörigen alljährlich zu den gemeindeweisen Waffeninspektionen anzutreten hatten. Mit dem zweijährigen Inspektionsturnus der Landwehrangehörigen wurde nun aber erreicht, daß die Waffen dieser Wehrpflichtigen praktisch während 7 bis 8 Jahren nicht mehr vom Waffenkontrolleur inspiziert worden wären. Angesichts der Notwendigkeit, die Sturmgewehre häufiger durch Fachleute kontrollieren zu lassen, wurde die technische Waffenkontrolle durch die Waffenkontrolleure in der Truppe wie folgt ausgedehnt:

- in den Wiederholungskursen: alle 2 Jahre
- in den Ergänzungs- und Landsturmkursen: bei jeder Demobilisierung (in Verbindung mit dem Parkdienst)

Außerdem ist die Kriegsmaterialverwaltung ermächtigt, bei der Truppe zusätzliche Waffenkontrollen anzuordnen. K.

Neue Dienstordnung des Militärdepartements

Am 31. Januar 1968 hat der Bundesrat die neue Dienstordnung des Militärdepartements beschlossen, was dadurch möglich geworden ist, daß die renovierte Militärorganisation (Bundesgesetz vom 5. Oktober 1967) nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Februar 1968 in Kraft trat. Die Neuorganisation des EMD, die in den Jahren 1965 und 1966 von einer Expertenkommission vorbereitet und nach eingehender departementsinterner Bearbeitung vom Bundesrat und den eidgenössischen Räten im vergangenen Jahr gutgeheißen wurde, konnte damit vollzogen werden. Gleichzeitig mit der gesetzlichen Grundlage dieser Reorganisation treten auch die wichtigsten Vollzugserrichte in Kraft, insbesondere die neue Dienstordnung sowie weitere Ausführungsbestimmungen, die in Verfügungen über den Rüstungsablauf und die Geschäftsführung enthalten sind.

Obwohl mit der Reorganisation des Militärdepartements an den Grundsätzen der Leitung des Wehrwesens und am Grundaufbau des Departements nicht wesentlich geändert wird, bringt die Neuorganisation doch eine Straffung und Verbesserung der Leitungsorganisation; sie verbessert im weiteren die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen, der industriellen und der finanziellen Gesichtspunkte bei der Rüstungsbeschaffung und der Planung. Einer der Hauptakzente der Reorganisation liegt denn auch auf der Schaffung einer **Gruppe für Rüstungsdienste** mit einem **Rüstungschef** an der Spitze, der dem Leitungsstab und der Kommission für Militärische Landesverteidigung angehört.

Im neuen **Leitungsstab** des Militärdepartements, dem der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef und der Direktor der Eidg. Militärverwaltung

angehören, wird dem Departementschef ein Organ beigegeben, das ihn bei der Vorbereitung seiner Entscheide wirksam unterstützt und ihn in der Koordination der Geschäfte entlastet. Als beratendes Organ steht dem Chef des Militärdepartements weiterhin die **Kommission für Militärische Landesverteidigung**, d. h. die bisherige Landesverteidigungskommission, zur Seite.

Die Grundstruktur des Militärdepartements bilden nach der Reorganisation im wesentlichen die drei Gruppen für Generalstabsdienste, für Ausbildung und für Rüstungsdienste, die Direktion der Eidg. Militärverwaltung mit der ihr zugewiesenen Landestopographie, der Militärversicherung, der Eidg. Turn- und Sport-schule sowie dem Oberfeldkommissär, während das neu organisierte Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eine Doppelfunktion als Verwaltungsinstanz und höheres Truppenkommando ausübt.

Im Interesse der Vereinfachung des Uebergangs von der Friedensordnung zur Kriegsorganisation wurden ferner einige Änderungen in der Unterstellung von Dienstabteilungen vorgenommen; die Abteilungen für Genie und Festungen, Uebermittlungstruppen und Sanität, die bisher der Gruppe für Ausbildung angehörten, werden der Gruppe für Generalstabsdienste unterstellt. Aus dem gleichen Grund wurden die Dienststellen Chef des Personellen und Fürsorgechef der Armee sowie Heer und Haus in der neu geschaffenen Abteilung für **Adjutantur**, die im aktiven Dienst die Funktion der **Generaladjutantur** ausübt, zusammengefaßt. K.

Erleichterungen des Strafvollzugs für Dienstverweigerer

Eine erste Etappe in der Erleichterung des Strafvollzugs für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen brachte die Revision des Militärstrafgesetzes vom 21. Dezember 1950. Gemäß dem damals eingeführten Artikel 29, Abs. 3 des Gesetzes wurde bei jenen Dienstverweigerern, die «aus religiösen Gründen und aus schwerer Seelennot gehandelt» haben, nicht nur von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abgesehen, sondern der Richter wurde auch ermächtigt, die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollziehen zu lassen. Es ist festzuhalten, daß die Verurteilung auf alle Fälle zu einer Gefängnisstrafe erfolgte, daß jedoch ihr **Vollzug** als Haftstrafe vom Richter ausdrücklich verfügt werden konnte.

Die unlängst in Kraft getretene jüngste Revision des Militärstrafgesetzbuches vom 5. Oktober 1967 brachte eine zweite Etappe in der Milderung des Strafvollzugs für Dienstverweigerer. In dem neuen Art. 81 des Gesetzes, welcher die Strafbestimmungen für Dienstverweigerung zusammenfaßt, ist in Absatz 2 die Bestimmung enthalten, daß die gegenüber Dienstverweigerern, die «aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt haben», verhängten Gefängnisstrafen in allen Fällen in den Formen der Haftstrafe zu vollziehen sind. Aus der Kann-Vorschrift ist somit eine Muß-Vorschrift geworden; auch werden heute neben den religiösen Motiven auch die ethischen Gründe anerkannt. Gleichzeitig wurde der Bundesrat vom Gesetz beauftragt, die nötigen Vorschriften über den Vollzug der Haftstrafe zu erlassen. Gestützt auf den ihm vom Gesetz erteilten Auftrag, hat der Bundesrat am

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

14. Februar 1968 einen Beschluß über den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen gefaßt. Dieser enthält im wesentlichen folgende Regelung.

Für den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches. In Abweichung vom bürgerlichen Strafgesetz wird jedoch dem Haftgefangenen, der wegen Dienstverweigerung verurteilt wurde, nach einer kurzen Beobachtungszeit, während der er in Einzelhaft gehalten werden muß, eine wenn immer möglich seinen Fähigkeiten entsprechende **Arbeit außerhalb der Anstalt** zugewiesen. Diese Arbeit besteht im Einsatz in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb, beispielsweise in einem Spital oder in einer Pflegeanstalt, im Straßenbau, in der Landwirtschaft usw. Der Haftgefangene hat die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten. Während er somit tagsüber außerhalb der Anstalt arbeitet und unter Umständen auch an seinem Arbeitsort gepflegt wird, verbringt er die übrige Zeit, namentlich auch die Freizeit, in der Anstalt, der er auch während des auswärtigen Arbeitseinsatzes disziplinarisch unterstellt bleibt. Eine allfällige Arbeitsentschädigung des Haftgefangenen steht grundsätzlich der Anstalt zu; der Gefangene hat bei gutem Verhalten Anspruch auf ein Verdiensteil (Peculium). Die Einzelheiten des Vollzugs, insbesondere die Art und Durchführung des auswärtigen Arbeitseinsatzes, werden von den Kantonen geregelt, die Vereinbarungen über den gemeinsamen Haftvollzug auf dem Konkordatsweg treffen können. Der Beschluß des Bundesrates trat am 1. März 1968 in Kraft. Er ist auch anwendbar auf die wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ausgefallenen Freiheitsstrafen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung noch nicht vollzogen sind. K.

Literatur

Aus dem bekannten Verlag «Die Ordenssammlung» Berlin, haben wir einmal mehr eine Serie prachtvoller handkolorierter Uniformblätter erhalten, die das Herz eines jeden Sammlers und Uniformkunders entzünden. Wieder besticht die sorgfältige Wiedergabe auch kleinster Einzelheiten. Ausführliche Erläuterungen geben jeden gewünschten Aufschluß, vor allem in geschichtlichen Fragen. Es liegen vor uns:

No. 65 «Die Preußischen Kürassier-Regimenter (1763)–1806/7» (I. Teil); No. 96 «Polen. Die Armee des Herzogtums Warschau 1807–1814» (II. Teil); No. 124 «Deutsches Reich. Sturmabteilungen 1918»; No. 126 «Deutsches Reich. Kavallerie-Schützen-Divisionen 1918» (II. Teil); No. 128 «Königreich Italien unter Vizekönig Prinz Eugen. Infanterie der Königlichen Garde 1812»; Nos. 130 und 131 «Sachsen. Die Grand-Mousquetairs 1730–1735» (I. und II. Teil); No. 134 «Preußen. Ulanen 1808–1814»; ferner 2 Großbogen «Die Deutschen (Preuß.) Husaren-Regimenter 1914 (I. Teil) und «Das Heer Maria Theresias 1756–63 – Kavallerie» (II. Teil).

Diese hervorragenden Uniformtafeln können durch jede Buchhandlung oder direkt beim Verlag D-1 Berlin 12, Wiedlandstraße 16, bestellt werden. H.



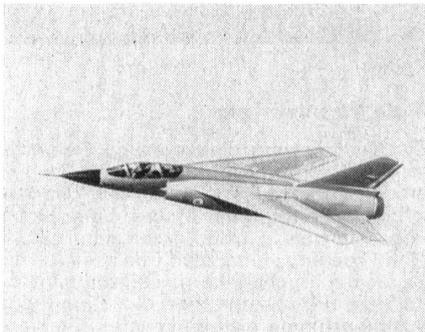
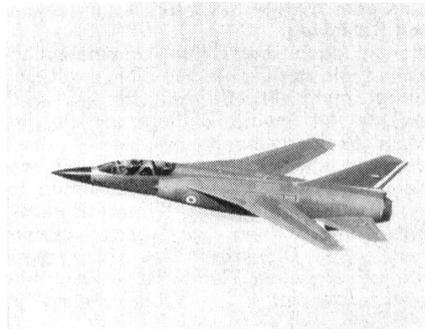
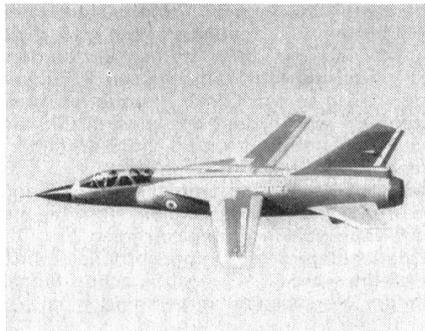
Aus der Luft gegriffen ...

Finanzielle Ueberraschungen

sind nach dem 7. Bericht des Bundesrates vom 2.2.1968 bei der Mirage-Produktion für die Schweizer Flugwaffe nicht mehr zu erwarten. Die Ablieferung der bestellten Maschinen hat sich verzögert. Ende Dezember 1967 waren 22 Flugzeuge vom Typ Mirage III S an die Truppe abgeliefert, ebenso ein Aufklärer (Mirage III RS) und zwei Doppelsitzer (Mirage III BS).

Die bereits früher beanstandete hohe Störanfälligkeit und die damit zusammenhängende geringe Einsatzbereitschaft des Waffensystems konnte noch immer nicht behoben werden.

Als neue Ablieferungsdaten wurden angegeben: verbleibende Mirages III S bis Sommer 1968; Aufklärer Mirage III RS bis Sommer 1969. Die Produktion verschiebt sich fließend vom III S zum III RS.



Keine F-111 für die Royal Air Force

Im Rahmen des Austerity-Programms der britischen Regierung ist der Vertrag über die Lieferung von 50 Uberschallbomben F-111 für die Royal Air Force (RAF) annulliert worden. Dieser Entschluß wurde noch durch die Tatsache begünstigt, daß das umstrittene Waffensystem bislang die Spezifikationen noch nicht erfüllt.

Der amerikanischen Industrie ist damit eine Einnahme von 875 Mio. Franken entgangen, schaltet aber gleichzeitig die RAF als nukleare Streitmacht aus. Großbritannien hat dem Herstellerwerk eine Konventionalstrafe von 150 Mio. Franken zu zahlen.

Das Erprobungsprogramm

der französischen Mirage G schreitet planmäßig voran. Mit diesem Versuchsmuster eines späteren Kampfflugzeuges mit variabler Flügelspannung wurden bis Ende 1967 rund 20 Flüge durchgeführt. Dabei wurde die Tragflächenpfeilung von 20–70° variiert und Geschwindigkeiten bis Mach 2 geflogen. Das Flugverhalten der Mirage G in allen Geschwindigkeitsbereichen sowie bei Veränderung der Flügelgeometrie ist zufriedenstellend. Bemerkenswert sind die kurzen Start- und Landestrecken von 450 resp. 350 m.

Das X-15-Programm

der amerikanischen Luft- und Weltraumbehörde NASA ist abgeschlossen. Dieses Projekt hat in den vergangenen neun Jahren einige bemerkenswerte Leistungen erbracht. Das raketentriebene Flugzeug hat Höhen bis 107 km und Geschwindigkeiten bis 7254 km/h (Mach 6,72) erreicht. Mit der X-15 hat die NASA wesentliche Erkenntnisse über Konstruktion und Steuerung von Hyperschall-Flugzeugen erworben.



Dem Jahresbericht der McDonnell Douglas Corp.

ist zu entnehmen, daß per Ende 1967 bereits über 2600 Phantom-Kampfflugzeuge an die drei amerikanischen Teilstreitkräfte abgeliefert wurden. Wie bereits gemeldet, beschafft Großbritannien ebenfalls eine Serie Phantoms. Im weiteren möchte Israel seine Luftstreitkräfte mit diesem modernen Waffensystem aufrüsten, hat aber bis jetzt die Zustimmung der amerikanischen Regierung noch nicht erhalten. Die deutsche Bundesluftwaffe gedenkt den durch den massenhaften Absturz von Startfightern gelichteten Bestand an Flugmaterial möglicherweise mit Phantoms aufzufüllen.

PHJHA

Leserbriefe

Betr.: Brief des Gren Kpl B. L. zur Stellungnahme des ehem. Kdt Mech Div 11 im Falle des Sdt Peter.

Auch ich zähle mich zu den interessierten Lesern dieser Zeitschrift; mit Spannung verfolgte ich die Reaktionen derer, die durch das Schreiben des betreffenden Wehrmannes unmittelbar getroffen wurden. Ich erlaube mir an dieser Stelle ebenfalls, meine Meinung kundzutun, und zwar ebenso unverblümt wie Kpl B. L.